

HORN + Kollegen Rechtsanwälte, Kißlingweg 69, 75417 Mühlacker, wird hiermit von

in der Angelegenheit wegen

Vollmacht

erteilt. Die Vollmacht gilt

1. zur Vertretung für das gesamte außergerichtliche und gerichtliche Verfahren einschließlich Verhandlungen und Vertretungen aller Art sowie die Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen.
2. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen gleich welcher Art und zur Abgabe und Entgegennehmen von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen, Widerruf, Anfechtung, etc.).
3. zur Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gleich welcher Art, einschließlich des Inkasso für den Auftraggeber.
4. Die Vollmacht umfasst insbesondere auch die Befugnis zum Vergleichsabschluss oder anderweitige Erledigung, sowie die Befugnis Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner oder von sonstigen Dritten zu leistenden Beiträge entgegenzunehmen, sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleiche oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

(Datum)

(Unterschrift)